

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2011/27  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/27)

10. Januar 2011

Original: Englisch

### **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 21. bis 25. März 2011)

### **Tagesordnungspunkt 3: Normen**

### **Stand der Anlagen der in Abschnitt 6.2.4 in Bezug genommenen Richtlinien**

### **Antrag des Europäischen Komitees für Normung (CEN)**

#### **ZUSAMMENFASSUNG**

***Erläuternde Zusammenfassung:***

Gefordert wird die Klärung des Rechtsstatus der für den Bau von Gasflaschen in Abschnitt 6.2.4 in Bezug genommenen Anlagen von Richtlinien, die am 1. Juli 2011 außer Kraft gesetzt werden.

***Zu treffende Entscheidung:***

Sollten diese Anlagen nicht länger anwendbar sein, schlägt das CEN Technische Spezifikationen mit identischem Inhalt vor. Nun soll die Bestätigung eingeholt werden, dass diese CEN-Spezifikationen geeignete Dokumente für eine Inbezugnahme im RID/ADR darstellen.

***Damit zusammenhängende Dokumente:*** –

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## Hintergrund

1. Die ersten drei Verweise in der Tabelle in Abschnitt 6.2.4 sind:

- Anlage I Teile 1 bis 3 der Richtlinie 84/525/EWG: Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über nahtlose Gasflaschen aus Stahl, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 300 vom 19.11.1984;
- Anlage I Teile 1 bis 3 der Richtlinie 84/526/EWG: Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über nahtlose Gasflaschen aus unlegiertem Aluminium und Aluminiumlegierungen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 300 vom 19.11.1984; und
- Anlage I Teile 1 bis 3 der Richtlinie 84/527/EWG: Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über geschweißte Gasflaschen aus unlegiertem Stahl, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 300 vom 19.11.1984.

WICHTIG: Hierbei handelt es sich um die Anlagen mit den technischen Anforderungen, nicht um die Richtlinien selbst.

Aufgrund ihrer Veralterung werden diese drei Richtlinien mit Wirkung vom 1. Juli 2011 außer Kraft gesetzt.

2. Zwar sind die Richtlinien veraltet und wurden ersetzt, die beinhaltete Technologie jedoch bleibt relevant. Nach den Anforderungen dieser Richtlinien hergestellte Gasflaschen sind auf dem europäischen Markt fest etabliert, und zahlreiche Kunden sprechen sich für die Herstellung neuer Gasflaschen nach dieser Auslegung aus. Gasflaschenhersteller möchten die Wünsche ihrer Kunden befriedigen und daher verhindern, dass die Außerkraftsetzung der Richtlinien diese begehrten Produkte aus ihren Katalogen verschwinden lässt. Der für Gasflaschen zuständige CEN-Fachausschuss (TC23) hat daher mit dem Verfassen von Technischen Spezifikationen (TS) zur Übernahme der Anforderungen aus den Richtlinienanlagen begonnen.
3. Zur Übernahme der relevanten Stellen aus den Anlagen der drei Richtlinien entschied der TC23 sich für die Veröffentlichung von drei Technischen Spezifikationen (TS). Da der Inhalt nicht neu und eine öffentliche Prüfungsphase daher nicht notwendig war, entschied man sich aus Gründen der Zeitersparnis für diesen Weg. Bei Technischen Spezifikationen handelt es sich um normative, von einem Technischen Ausschuss entwickelte und genehmigte Dokumente mit einer maximalen Gültigkeit von sechs Jahren, woraufhin sie außer Kraft gesetzt und gegebenenfalls durch eine EN-Norm ersetzt werden müssen.
4. Unglücklicherweise sind diese Spezifikationen noch nicht zur Veröffentlichung bereit, da eine simple Reproduktion des Richtlinien textes nicht ausreicht. Es wurden unter anderem Abweichungen zwischen den in den Richtlinien und der im RID/ADR-Konformitätsbewertungssystem verwendeten Terminologie festgestellt. Außerdem wurden Verweise auf veraltete Euronormen gefunden. Vor 2013 kann es somit im RID/ADR keine Verweise auf Ersatzdokumente geben.

## Fragen

5. Sind durch die Außerkraftsetzung der Richtlinien Verweise im RID/ADR auf diese Anlagen nicht mehr möglich? Diese Anlagen sind sehr bekannt und zahlreiche Kopien befinden sich bereits im Umlauf. Außerdem können sowohl die Anlagen als auch die Richtlinien von der Datenbank der Europäischen Union <http://eur-lex.europa.eu> heruntergeladen werden. Obwohl diese Spezifikationen also keiner technischen Behörde mehr unterstellt sind, sind sie immer noch verfügbar und nutzbar. Der einzige Nachteil ist, dass die Dokumente im derzeitigen RID/ADR-Kontext und aufgrund von Verweisen auf veraltete Euronormen nicht anwenderfreundlich sind.

6. Sollte die Antwort auf die obige Frage ergeben, dass neue Dokumente benötigt werden, würde die Gemeinsame Tagung dann Technische Spezifikationen des CEN akzeptieren? Wie bereits erwähnt wird der Inhalt einzig und allein von den Mitgliedern des Technischen Ausschusses des CEN und ohne die für EN-Normen übliche Prüfung- und Kommentierungsphase bestimmt. Dies wird jedoch nicht als Problem angesehen, da die im Text enthaltene Technik sich bereits über 30 Jahre lang bewährt hat. Sollten nun Technische Spezifikationen als Referenzdokumente gewählt werden, so wäre ihre Lebensdauer begrenzt, und in sechs Jahren müsste eine weitere Änderung vorgenommen werden. Dann müsste die Herstellung nach dieser Auslegung entweder eingestellt oder die Technischen Spezifikationen durch EN-Normen ersetzt werden.
7. Würde die Gemeinsame Tagung zum Ersatz der Richtlinienanlagen die Entwicklung dreier neuer EN-Normen durch das CEN/TC23 vorziehen?

---